

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Frau Kirsten Glückert  
Referat VIIB3  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

per E-Mail: [Kirsten.Glueckert@bmwi.bund.de](mailto:Kirsten.Glueckert@bmwi.bund.de)

### **Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung**

Ihre E-Mail vom 05. März 2019

#### **hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Glückert,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfes einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung nebst Anlagen, Vorblatt und Begründung und nehmen hierzu nach Rückkoppelung mit unseren Mitgliedstädten wie folgt Stellung:

Mit dem im Betreff genannten Referentenentwurf sollen insbesondere die Anlagen 1 bis 3 der Gewerbeanzeigerordnung überarbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Vordrucke zur Anzeige einer Gewerbeanmeldung, -ummeldung und – abmeldung verändern.

Soweit vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) die positive Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandswesen umgesetzt wird, bestehen diesseits keine Bedenken.

#### **Feld 27 Muster-Vordruck**

Allerdings wird von der überwiegenden Zahl unserer antwortenden Mitgliedstädte die Einrichtung eines neuen Feldes 27 zur Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und der bisherigen Mitgliedsnummer (außer bei Neugründungen) äußerst kritisch gesehen. Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf soll eine Verbindung der Anzeigepflicht

25.03.2019/mq

Kontakt  
Regine Meißner  
[regine.meissner@staedtetag.de](mailto:regine.meissner@staedtetag.de)

Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-«Durchwahl»  
Telefax 0221 3771-«Fax-Durchwahl»

Aktenzeichen  
32.36.17 D

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0  
Telefax 030 37711-999

Avenue des Nerviens 9 - 31  
1040 Bruxelles  
Belgien  
Telefon +32 2 74016-20  
Telefax +32 2 74016-21

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

nach § 192 Abs. 1 SGB VII (Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren) mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO vorgenommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese Angaben die Vorgaben der Vorschrift des § 192 Abs. 1 SGB VII unterstützen sollen. Diese Vorschrift schreibt Unternehmern vor, binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens dem zuständigen Unfallversicherungsträger die Art und den Gegenstand des Unternehmens, die Zahl der Versicherten, den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen und in den Fällen des § 130 Abs. 2 und 3 den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten mitzuteilen. Nach unserer Auffassung gehen diese Informationen weit über das Maß der Angaben hinaus, die die Veränderung des Vordrucks zur Gewerbeanmeldung vorsehen.

Aus unseren Mitgliedstädten sind wir darüber informiert, dass die Qualität der Anträge bei den Gewerbeldestellen vor allem hinsichtlich der Vollständigkeit der Daten oft wenig zufriedenstellend ist. Es gehört zum Alltag der Gewerbeldestellen, dass in einer Vielzahl von Fällen Rückfragen bei den Gewerbetreibenden zu erfolgen haben, unabhängig davon, ob die Anzeigen per Post oder per elektronischer Meldung eingehen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass viele Gewerbetreibende mit der zusätzlichen Angabe des Unfallversicherungsträgers überfordert sind oder diese Angaben bewusst nicht machen. Sollte diese Angabe also ein Pflichtfeld sein, müssten Gewerbetreibende bei Nichteintragung, die in keinem Zusammenhang mit der Gewerbeanmeldung nach Gewerbeordnung steht, zurückgewiesen werden. Bei schriftlich eingereichten Gewerbelmeldungen würde ein erhöhter Bearbeitungsaufwand bestehen, da die Gewerbetreibenden bei der fehlenden Angabe zu kontaktieren wären.

### **Feld 3 Muster-Vordruck**

Gleiches gilt für die Angaben im neuen Feld 3 zur Geschäftsbezeichnung. Es mag im Bereich der Gastronomiebetriebe oder bei Ladenlokalen möglicherweise sinnvoll sein, deren Namen aufzunehmen. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen es keine solche Geschäftsbezeichnung gibt, weil die gewerblich Tätigen einen Nebenerwerb ausüben oder über die Wohnanschrift gewerblich tätig sind. So kommt es beispielsweise in der Praxis immer wieder zu Irritationen bezgl. der Namensgebung von Betrieben von Einzelpersonen. Sie haben in der Regel keinen Unternehmensnamen oder Ihre Geschäftsbezeichnung ist zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung noch nicht bekannt.

### **Feld 13 Muster-Vordruck**

Darüber hinaus sehen wir auch keine Notwendigkeit, warum in einem neuen Feld 13 eine Angabe zu machen ist, ob bei dem neuangemeldeten Gewerbe eine Beteiligung der öffentlichen Hand vorliegt. Hier wird nach überwiegender Auffassung unserer Mitgliedsstädte die Gefahr gesehen, dass dieses Feld nicht oder nicht korrekt ausgefüllt wird. Zudem müssen die Gewerbebehörden auch in die Lage versetzt werden, die Gewerbetreibenden dazu sachgerecht zu beraten. Derzeit liegen keine Erkenntnisse bei den Gewerbebehörden vor, warum die Beteiligung der öffentlichen Hand verpflichtend anzugeben ist.

Nach alledem wird den Gewerbebehörden insbesondere sowohl durch die Verknüpfung der Anzeigepflicht des § 192 Abs. 1 SGB VII mit der des § 14 Abs. 1 GewO als auch mit der Aufnahme einer Geschäftsbezeichnung in die Vordrucke ein erheblicher zusätzlicher Nachbearbeitungsaufwand entstehen, der personelle Konsequenzen für die Städte mit sich bringt. Eine ordnungsgemäße Bestätigung der Gewerbeanmeldung innerhalb von drei Tagen, die in § 15 Abs. 1 GewO vorgesehen ist, wird dadurch zusätzlich erschwert. Die Angaben in den Gewerbeldevordrucken sollten auf ein Mindestmaß beschränkt sein und lediglich die notwendigen Daten zur Überwachung durch die Ordnungsbehörden bzw. zur Information der in § 3 Abs. 1 GewAnzV bzw. § 14 Abs. 8 GewO genannten Stellen beinhalten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Regine Meißner'. The script is cursive and somewhat stylized, with the first letter 'R' being particularly large and prominent.

Regine Meißner